Artikel 2

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 174/66/EWG entfällt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 39/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 bezüglich der Informationen über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/70 (5), sieht vor, daß die Einfuhrlizenzen für Olivenöl, das vollständig in Marokko oder Tunesien gewonnen und unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, die Angabe der Herkunft aus einem dieser Länder enthalten müssen. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß die Kommission von den Mitgliedstaaten über die Ölmengen unterrichtet wird, für die die oben erwähnten Einfuhrlizenzen ausgestellt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zeitliche Reihenfolge für einige Mitteilungen über Oliven und Rückstände geändert werden muß.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Ziffer 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/69 der Kommission vom 28. Juli 1969 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Fettsektor (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/69 (7), erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

a) an jedem 5. oder 20. eines Monats für die vorausgegangene Monatshälfte hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse,

b) und während des ersten Monats nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
(5) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

(6) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 7.
(7) ABl. Nr. L 228 vom 9. 9. 1969, S. 10.

mit, für welche Mengen Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen erteilt worden sind. Dabei ist anzugeben, welche Mengen aus Griechenland, Marokko oder Tunesien eingeführt werden sollen und für welche Mengen eine Vorausfestsetzung genehmigt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 40/70 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1970

über Sonderbestimmungen zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 vorgesehenen Ausschreibungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1436/69 der Kommission vom 24. Juli 1969 über den Verkauf im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindlichen Olivenöls durch Ausschreibung (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/69 (4), sind die Mindestverkaufspreise für Olivenöl festgesetzt, das insbesondere am 8. August, am 30. August und am 11. September 1969 durch Ausschreibung verkauft werden sollte. Diese Preise wurden auf Grund der Marktrichtpreise festgesetzt, die jeweils im Laufe dieser beiden Monate gültig waren.

Nach den von der italienischen Regierung der Kommission übermittelten Informationen konnten einige Ölmengen, für die gültige Angebote abgegeben worden sind, aus verschiedenen Gründen innerhalb der vorgesehenen Fristen den Beteiligten nicht ausgeliefert werden. Diese Öle konnten mangels geeigneter Maßnahmen entweder nicht geliefert oder zugeschlagen werden, was zu vermeiden ist.

Der Marktrichtpreis wurde mit Wirkung ab 1. November 1969 auf einem niedrigeren Niveau festgesetzt. Infolge von Überschwemmungen im Laufe des Monats Oktober war es für die Interessenten nicht möglich, vor diesem Zeitpunkt eine Menge von ungefähr 21,9 Tonnen zu übernehmen. Diese Überschwemmungen konnten auch Rückwirkungen auf die Ölqualität gehabt haben. Daher ist es notwendig, bei der Festsetzung des Abgabepreises für diese Öle die Senkung des Richtpreises sowie eventuelle Qualitätsänderungen zu berücksichtigen.

Durch Schwierigkeiten infolge des Poststreiks oder infolge zu wiederholender Analysen wurde die Übermittlung der Ergebnisse der in Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Analysen an die italienische Interventionsstelle verzögert. Diese konnte infolgedessen den Zuschlag für ungefähr 187,3 Tonnen Öls nicht zu den in Artikel 10 dieser Verordnung vorgesehenen Zeitpunkten erteilen. Es ist zweckmäßig, in diesen Fällen die Möglichkeit vorzusehen, den Zuschlag auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu erteilen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 25. 7. 1969, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 237 vom 20. 9. 1969, S. 19.